

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

34. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 19.12.2025

12/2025

## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 03.12.2025, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### TOP 7:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2026 bis 2029 (**Beschluss-Nr. GV48/12/25**).

#### TOP 8:

Die Gemeindevertretung beschließt bei einer Gegenstimme die Haushaltsatzung 2026 der Gemeinde Niedergörsdorf mit ihren Anlagen (**Beschluss-Nr. GV49/12/25**).

#### TOP 9:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vergabe der Stromlieferung der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 an die EMB Energieversorgung – Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG, Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg (**Beschluss-Nr. GV50/12/25**).

#### TOP 10:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vergabe der Gaslieferung der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 an die ZVO Energie GmbH, Wagrienring 3 – 13, 23730 Sierksdorf (**Beschluss-Nr. GV51/12/25**).

#### TOP 11:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vergabe eines Kommunaldarlehens in Höhe von 154.371,11 Euro zum Zwecke der Umschuldung am Ende der Festzinsbindung an die Mittelbrandenburgische Sparkasse (Prolongation) zu folgenden Konditionen:

1. Auszahlung: 100% am 30.12.2025
2. Zinssatz nominal: 3,348 %p.a. fest für 10 Jahre
3. Annuitätische Rate: 3.500,00 EUR
4. Zahlungsweise: vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende, erstmals zum 30.03.2026
5. Zins- und Tilgungsplan liegen vor.

(**Beschluss-Nr. GV52/12/25**).

#### TOP 12:

Die Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden des Amtes für Bildung, Jugend und Sport in der Gemeinde Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. GV53/12/25).

### Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden des Amtes für Bildung, Jugend und Sport in der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. Teil I/22 Nr. 18, S.6) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der in den Anlagen der Entgeltordnung aufgeführten Räumlichkeiten und Gebäude erhebt die Gemeinde Niedergörsdorf ein Entgelt. Die Anlagen sind Bestandteil der Entgeltordnung.

#### Abschnitt I Turnhallen Abschnitt II Sportlerheime Abschnitt III Jugendräume

- (2) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Räumlichkeiten und Gebäude ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Entgeltordnung.
- (3) Gemeindeangehörige Vereine zahlen für die Nutzung der oben aufgelisteten Einrichtungen und Gebäude einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 80,00 €. Der jährliche Zuschuss von 80,00 € ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
- (4) Ortsansässige Nutzer sind alle Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf. Ortsansässige Nutzer zahlen für Veranstaltungen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind und im gemeindlichen Interesse durchgeführt werden, kein Entgelt.  
Im gemeindlichen Interesse liegen folgende Veranstaltungen:
  - Dorffeste
  - kontinuierliche Treffen von Seniorengruppen im Rahmen der gemeindlichen Seniorenarbeit
  - kontinuierliche Treffen von Jugendgruppen unter Anleitung der Jugendsozialarbeiter der Gemeinde
 Im gemeindlichen Interesse heißt, dass die Nutzung des Gebäudes bzw. der Räumlichkeit durch Vereine gemeinwesenorientiert sein und im Zusammenhang mit ihrem Vereinszweck stehen muss.
- (5) Die Vergabe der Räumlichkeiten/Gebäude erfolgt durch die Bürgermeisterin. Der Nutzer hat vor Übergabe der Räumlichkeiten/des Gebäudes einen Nutzungsvertrag zu unterzeichnen. (Dauervertrag/ Einzelvertrag)  
Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (6) Die Vergabe der Räumlichkeiten/der Gebäude darf die Belange der KITA's, Schule, der Freiwilligen Feuerwehr, des Sportvereines, der Jugendsozialarbeit u. a. öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

#### § 2

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages zur Nutzung der Räumlichkeiten.
- (2) Für Dauerverträge wird die Rechnung jährlich gestellt.
- (3) Für Einzelverträge gibt es quartalsweise eine Rechnungslegung.
- (4) Das Entgelt ist auf ein Konto der Gemeinde Niedergörsdorf zu überweisen.

#### § 3

#### Benutzung

- (1) Die Räumlichkeiten und Gebäude dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Gefahr benutzt werden. Einzelheiten der Nutzung und Haftung werden vertraglich geregelt.
- (2) Parteitage, parteipolitische Veranstaltungen mit überregionalem Bezug sowie Veranstaltungen von Personengruppen, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit dem geltendem Recht in Einklang stehen, sind unzulässig.
- (3) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist berechtigt, vom Nutzer verursachte Schäden und erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst beheben zu lassen.

#### § 4

#### Sprachformen

- (1) Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

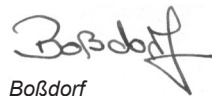
#### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Abschnitte II und V der „Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Nutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden der Gemeinde Niedergörsdorf“ vom 11.12.2013 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 04.12.2025



Boßdorf  
Bürgermeisterin

-Siegel-

### Abschnitt I Turnhallen

Anlage 1

Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Nutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden des Amtes für Bildung, Jugend und Sport in der Gemeinde Niedergörsdorf

Turnhallen

- a) Niedergörsdorf  
b) Blönsdorf

Vereine (gemeindeangehörig)		Vereine (auswärtig)		Sportgruppen/ehrenamtlich (Einwohner_innen der Gemeinde Niedergörsdorf)			Private Nutzung (Einwohner_innen der Gemeinde Niedergörsdorf) z.B. Geburtstagsfeiern			Gewerbliche Nutzung	
Erwachsene	Vereinsabteilung mit Mitgliedern bis 18 Jahren	Erwachsene	Vereinsabteilung mit Mitgliedern bis 18 Jahren	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	Senioren	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	Senioren	Sport	Gewerbe
Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	20% der Einnahmen
80,00	50,00	20,00	10,00	je 0,50	je 2,00	je 1,00	je 1,00	je 3,00	je 2,00	12,00	

### Abschnitt II Sportlerheime

Anlage 2

Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Nutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden des Amtes für Bildung, Jugend und Sport in der Gemeinde Niedergörsdorf

#### Räume in Sportlerheimen:

- (1) Nicht auf Erwerb ausgerichtete Nutzung:

<b>Sportlerheim</b> Altes Lager	60,00 Euro/Tag
<b>Sportlerheim</b> Blönsdorf	60,00 Euro/Tag
<b>Sportlerheim</b> Dennewitz	60,00 Euro/Tag
<b>Sportlerheim</b> Malterhausen	60,00 Euro/Tag
<b>Sportlerheim</b> Niedergörsdorf	60,00 Euro/Tag
<b>Sportlerheim</b> Zellendorf	60,00 Euro/Tag

<b>Kegelbahnen:</b>	
<b>Kegelbahn</b> Dennewitz	30,00 Euro/Std.
<b>Kegelbahn</b> Seehausen	30,00 Euro/Std.

- (2) Das Mieten der Räumlichkeiten durch Auswärtige bzw. eine auf Erwerb ausgerichtete Nutzung ist nicht gestattet.

- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt vorrangig an Sportvereine der Gemeinde Niedergörsdorf.

### Abschnitt III Jugendräume

Anlage 3

Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Nutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden des Amtes für Bildung, Jugend und Sport in der Gemeinde Niedergörsdorf

- (1) Nicht auf Erwerb ausgerichtete Nutzung:

a) Jugendraum Blönsdorf	30,00 Euro/Tag	e) Jugendraum Zellendorf	30,00 Euro/Tag
b) Jugendraum Seehausen	30,00 Euro/Tag	f) Jugendraum Langenlippsdorf	30,00 Euro/Tag
c) Jugendraum Oehna	30,00 Euro/Tag	g) Jugendraum Niedergörsdorf	30,00 Euro/Tag
d) Jugendraum Bochow	30,00 Euro/Tag		

- (2) Das Mieten der Räumlichkeiten durch auswärtige Jugendliche bzw. eine auf Erwerb ausgerichtete Nutzung ist nicht gestattet.

- (3) Feierlichkeiten zu Silvester sind bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres bei den Jugendsozialarbeitern der Gemeinde Niedergörsdorf zu beantragen. Sie sind auch zur Festsetzung einer Kautions berechtigt, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe des Jugendraumes zurückerstattet wird. Die Höhe der Kautions legen die Ortsvorsteher/Ortsbeiräte gemeinsam mit den Jugendsozialarbeitern fest.

**TOP 13:**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (Beschluss-Nr. GV54/12/25).

## Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.März 2024 (GVBl. I/ 24,[Nr. 10],S.,ber. [38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8] i.V.m. § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr.17]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 07.Mai 2020 (GVBl.II/20,[Nr.36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
  - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
  - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

### § 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebiets-typen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage. (Anlage 1 zu § 5) Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

### § 6 Umlagesatz

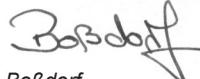
- (1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den
 

Vorteilsgebietstyp 1	0,2914 €/a
Vorteilsgebietstyp 2	0,1457 €/a
Vorteilsgebietstyp 3	0,0729 €/a
- (2) Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0128 €/a für den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 13.12.2023 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 04.12.2025

  
Boßdorf

Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 1 zu § 5

**Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren**

Vorteilsgebietstyp (VTG)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
<b>1 Siedlungs- und Verkehrsflächen (VTG_1)</b>	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Gruben, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
<b>2 Landwirtschaft (VTG_2)</b>	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
<b>3 Waldflächen (VTG_3)</b>	Wald	0,5
	Gehölze	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Flächen	
	Stehendes Gewässer	

**TOP 14:**


Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln aus dem Landesprogramm „Goldener Plan 2026 bis 2029“ für den Sportkomplex Malterhausen (**Beschluss-Nr. GV55/12/25**).

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

**TOP 15:**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Sportmilliarde“ für die Turnhalle Zellendorf (**Beschluss-Nr. GV56/12/25**).

Niedergörsdorf, 27.11.2025



Boßdorf  
Bürgermeisterin

**Anordnung der Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf als Ersatzbekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 31.01.2024 wird hiermit angeordnet.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“, bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 22. September 2025 sowie der zusammenfassenden Erklärung sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt der Gemeinde darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f in 14913 Niedergörsdorf (Zimmer 27) zur Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten dauerhaft bereitgehalten werden.

Dienstzeiten sind:

Montag/Mittwoch/Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemäß § 10a BauGB sind oben benannte Unterlagen im Internet unter: <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> bereitgestellt. Zusätzlich stehen diese Unterlagen auf dem neuen zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg für Sie bereit: <https://diplan.brandenburg.de> und <https://blp.brandenburg.de>.

**Rechtsgrundlagen**

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
<b>BekanntmV</b>	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])
<b>Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf</b>	Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 31.01.2024 (Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf vom 14.02.2024, Nr. 03/2024, 33. Jahrgang)

**Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat mit Beschluss vom 05.11.2025 (Beschluss-Nr. GV41/11/25) die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“, bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 22. September 2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf in Kraft.

Das Plangebiet umfasst den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen ab der südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2, Gemarkung Danna, entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;
- im Norden entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen über das Wegeflurstück 81 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 80, Flur 6, Gemarkung Malterhausen, über das Wegeflurstück 78 zur nordwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 20, Flur 6, Gemarkung Malterhausen;
- im Osten entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 78 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, bis zum Wegeflurstück 49 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstückes 49 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 98 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, an der östlichen Grenze des Flurstückes 98 über das Wegeflurstück 53 und an der östlichen Grenze des Flurstückes 99 bis zur Gemarkungsgrenze Danna, Flur 6;
- im Süden in Richtung Westen entlang der südlichen Gemarkungsgrenzen Malterhausen, Flur 6, bis zur südwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 66 der Flur 6, Gemarkung Malterhausen, in südwestlicher Richtung über das Wegeflurstück 61, Flur 6, sowie die Flurstücke 42, 40/1, 56/39, 125, 123 und 34/1 der Flur 1, Gemarkung Danna, zur südlichen Flurgrenze der Flur 1, Gemarkung Danna, in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze 66/30 und dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 1, Gemarkung Danna, bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 28/5 der Flur 2, Gemarkung Danna, entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/5 zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2, Gemarkung Danna.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Abbildung: Lage des Plangebietes – ohne Maßstab – (Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf)  
Die Gemeindevertretung hat am 26.03.2025 den Beschluss gefasst, den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf aufzuheben.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“, bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 22. September 2025 sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbeurteilung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung die im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 27 in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf dauerhaft innerhalb der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten sind:

Montag/Mittwoch/Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a BauGB sind oben benannte Unterlagen im Internet unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> bereitgestellt. Zusätzlich stehen diese Unterlagen auf dem neuen zentralen Planungsportal des Landes Brandenburg für Sie bereit: <https://diplan.brandenburg.de> und <https://blp.brandenburg.de>.

**Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 012 „Windpark Malterhausen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Hinweis auf die Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen; wonach derjenige Entschädigung verlangen kann, dem durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder durch seine Durchführung in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Ein solcher Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, seine Fälligkeit herbeigeführt wird.

Niedergörsdorf, 27.11.2025



Boßdorf  
Bürgermeisterin

**Aus den Ortsteilen****Schönefeld****Einladung zur Mitgliederversammlung der  
Jagdgenossenschaft Schönefeld  
am 23.01.2026, um 18.00 Uhr im  
Dorfgemeinschaftshaus Schönefeld**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönefeld gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jäger
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Verschiedenes

Anschließend wird es einen Imbiss geben.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vollmacht möglich.

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert umgehend die Änderung beim Vorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

*Der Vorstand*

**Impressum:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

**Herausgeber:** Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

**Werbeagentur und Verlag:** Fläming Werbung GmbH, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:** Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf  
Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**

